Malte Sommerfeld Holtenauer Str. 92 24105 Kiel

+49 151/400 22 400 justiziar@piratenpartei-sh.de

Piratengericht Schweiz
I. Abteilung

per Email an gericht@piratengericht.ch renatosigg@swissonline.ch

23. Januar 2015

In dem Verfahren



bedanke ich mich höflichst für die gewährte Fristverlängerung und beantrage ich für die Beklagte nunmehr,

die Klage abzuweisen.

von dem Zugang der Bestätigung meiner Vollmacht durch Alexander Brehm am 09.01.2015 gehe ich aus.

## Begründung:

T.

Die Klage ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen Art. 3 Abs. 3 d) des Verfahrensreglements des Piratengerichtes den Verfahrensgegner nicht als Partei benannt. Zwar hat das Piratengericht diesen in der Sache zutreffend als Piratenpartei Schweiz, handeln durch das Präsidium der Piratenversammlung, identifiziert. Aufgrund des Verfahrensreglements ist es

jedoch nicht Aufgabe des Gerichtes, die Parteien zu identifizieren. Diese sind vielmehr durch die klagende Partei zu bezeichnen.

Ist die Bezeichnung nicht eindeutig, lässt sich jedoch durch Auslegung ermitteln, so mag dies den Anforderungen des Verfahrensreglements genügen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Denn der Kläger hat in seiner Eingabe gar keine klagende Partei benannt. Eine Herleitung aus dem zum Streit gestellten Gegenstand geht jedoch deutlich über eine Auslegung hinaus. Es handelt sich vielmehr um eine rechtliche Prüfung, wer bei Unterstellung des Zutreffens des Verfahrensgegenstandes richtiger Beklagter wäre.

Es ist jedoch das Risiko des Klägers, die falsche Person zu verklagen. Insofern ist es auch seine Pflicht, den richtigen Beklagten selbst zu ermitteln und zu bezeichnen. Die Klage ist daher bereits als unzulässig abzuweisen.

## II.

Die Klage ist jedoch auch unbegründet. Es liegt kein Verfahrensfehler vor, der die streitgegenständliche Urabstimmung rechtswidrig macht und zur ihrer Aufhebung führt.

1)

Soweit der Kläger aufführt, dass die Anzahl der teilnehmenden Piraten an der Urabstimmung sehr gering gewesen sei, trifft dies in der Sache zwar zu und ist sogar zu bedauern. Es ist jedoch für die Frage der Rechtmäßigkeit der Urabstimmung nicht relevant. Das Erfordernis einer festen Erfolgsquote bei direkten Abstimmungen, wie sie beispielsweise in Deutschland bei nahezu allen Volks- und Bürgerentscheiden vorgesehen sind, ist primär eine politisch-gesellschaftliche Frage und keine rechtliche Frage. Der Diskurs hierüber ist international immer wieder gerade bei zurückgehenden Wahlbeteiligungen geführt worden, hat aber soweit ersichtlich noch nie zu der Aufhebung einer Wahl oder Abstimmung geführt. Gerade das im internationalen Vergleich deutlich herausstechende Modell der Volksabstimmungen der Schweiz sieht eine Quote zum Erfolg der Abstimmung selbst nicht vor. Eine Abstimmung ist gem. Art 142 Abs. 1 Bundesverfassung hingegen bereits mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

erfolgreich.

Es ist zwar denkbar, eine erforderliche Teilnehmerquote in den Statuten der Partei zu installieren. Derzeit ist ebenso wie zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Urabstimmung eine solche Quote jedoch weder in den Statuten der Piratenpartei Schweiz, dem Urabstimmungreglement noch dem schweizerischen Recht zu entnehmen.

2)

Der Ausschluss von 17 nicht stimmberechtigten Piraten aus der Urabstimmung war nicht rechtswidrig. Der Kläger ist grundsätzlich in der Pflicht darzulegen, dass stimmberechtigte Piraten rechtswidrig ausgeschlossen worden sind. Alleine der Umstand, dass sie sich für die Urabstimmung angemeldet haben, genügt hierfür nicht.

Mehrere der ausgeschlossenen Teilnehmer haben sich im Anschluss bei dem Mitglied des Versammlungspräsidiums Alexander Brehm gemeldet. Hierbei waren den Mitgliedern selbst teilweise nicht gezahlte Beiträge nicht aufgefallen. Hierfür wird Beweis durch Vernehmung des Zeugen Alexander Brehm (alexander.brehm@piratenpartei.ch) angeboten. Soweit das Gericht dennoch der Auffassung sein sollte, dass die Beklagte verpflichtet sei, die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses dieser Personen darzulegen wird hilfsweise und rein vorsorglich die Vorlage der Liste der Personen einschließlich der Angabe des Ausschlussgrundes angeboten.

3)

Nicht 5, sondern 7 Couverts wurden nicht an die Empfänger zugestellt. Hierbei gab es zwei Fälle, in denen das Couverts nicht abgeholt wurde. In den weiteren Fällen, besagte 5, waren die Adressangaben der Mitglieder fehlerhaft, so dass eine Zustellung nicht durchgeführt werden konnte.

Die Mitglieder wurden mit der den Abstimmungszyklus einleitenden Email vom 31.08.2014 darauf hingewiesen, dass sie für die Abstimmung zwischenzeitlich erfolgte und der Partei noch nicht bekannte Adressen korrigieren sollten. Dies haben einige der Mitglieder offenbar nicht getan.

Im Rahmen der Teilnahme an dezentralen Abstimmungen ist es jedoch für die durchführende Stelle unzumutbar, die Adressen der Teilnahmeberechtigten ohne deren Mitwirkung zu überprüfung. Es genügt vielmehr, dass die durchführende Stelle die Teilnahmeunterlagen an die von den Teilnehmern angegebene bzw. im Mitgliederverzeichnis geführte Adresse verschickt.

Im Fall des Klägers wurde das Einschreiben nicht abgeholt. Er trägt vor, er sei nicht in der Lage gewesen, das Einschreiben innerhalb der Abholfrist bei der Post abzuholen. Dies wird mit Nichtwissen bestritten. Der Kläger möge dazu vortragen, was ihn eine Woche lang an der Abholung des an ihn gerichteten Schreibens gehindert habe. Es wird ferner bestritten, dass er die Beklagte im Vorfeld hingewiesen hat.

Grundsätzlich gilt auch hier jedoch, dass die durchführende Stelle einer Abstimmung nicht verpflichtet ist, in der Person des Empfängers liegende Hinderungsgründe zu berücksichtigen. Es wird immer Fälle geben, in denen stimmberechtigten Mitgliedern schicksalhaft die Teilnahme nicht möglich ist. Dies mag im Falle eines unvorhergesehenen Krankenhausaufenthaltes oder auch eines geplanten Urlaubes der Fall sein. Ebenso verhält es sich, wenn aus persönlichen Gründen der Briefkasten nicht fristgerecht erreicht oder Post abgeholt werden kann.

Sie ist im Rahmen der durch das Reglement vorgeschriebenen Einladungen lediglich verpflichtet, eine unter normalen Umständen zumutbare Zustellung an die teilnahmeberechtigten Personen vorzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Zustellung per Einschreiben allgemein unzumutbar sein sollte.

Denn andernfalls müsste die durchführende Stelle unter Umständen persönliche Boten o.ä. einsetzen, um einen tatsächlichen Zugang zu bewirken. Die Anzahl an Konstellationen, auf welche die durchführende Stelle reagieren müsste, ist extrem groß.

Überdies wäre es dem Kläger auch möglich gewesen, bei der Post die Weitersendung des

Einschreibens an eine andere Adresse oder Postfiliale zu beantragen, welche er in der Lage ist, zu erreichen.

4)

Soweit der Kläger behauptet, Einladungen oder andere Mitteilungen im Rahmen der Urabstimmung seien missverständlich gewesen, ist dies eine unsubstantiierte Behauptung. Gegen einen solchen Vortrag ist die Beklagte nicht in der Lage sich zu verteidigen, weil sie auf alle möglichen Konstellationen einzugehen hätte. Er möge unter Beweisantritt und Darlegung der vermeintlich missverständlichen Formulierungen hierzu weiter vortragen.

Für die Beklagte verbleibe ich mit freundlichen und kollegialen Grüßen

**Malte Sommerfeld**